



CAMPINGPLATZ MEININGEN

Lageplan



- a Rezeption
- b Müllentsorgung/
Mülltrennung
- c Ver- und
Entsorgungssäule
- d Zeltwiese
- e Sanitärbau

100 m zu Fuß zum
Hallenbad/ Freibad mit
Restaurant

Auszug aus der Campingplatzordnung der Stadtwerke Meiningen GmbH

Campingplatz Rohrer Stirn · Rohrer Straße · 98617 Meiningen

Die vollständige Campingplatzordnung ist auf dem Campingplatz oder der Rezeption des Bades einsehbar. Mit Betreten des Campingplatzes erkennt der Gast die Campingplatzordnung im vollem Umfang an.

Sehr geehrter Campinggast,

herzlich willkommen auf dem Campingplatz Rohrer Stirn in Meiningen. Um Ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen und einen reibungslosen Ablauf auf dem Campingplatz zu gewährleisten, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Form der hiesigen Campingplatzordnung.

§ 1 Betreiberin, Bestandteil Nutzungsvertrag

- (3) Die Campingplatzordnung der Stadtwerke Meiningen GmbH dient insbesondere auch der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitzentrums Rohrer Stirn und ist daher für alle Gäste des Campingplatzes verbindlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Campingplatz ist jährlich saisonal geöffnet in der Regel von April bis Oktober.

In den Wintermonaten ab Anfang November bis Ende März jeden Jahres ist der Campingplatz geschlossen.

§ 3 Reservierung und Buchung, Stellplatz, Nutzungsentgelt

- (3) Der Campinggast hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz; die Zuordnung des Gastes zu dem Stellplatz erfolgt durch die Mitarbeiter/-innen der Betreiberin und kann bei Bedarf durch diese jederzeit geändert werden.

§ 4 Anreise/Abreise/Besucher

- (1) Bei seiner Ankunft muss sich der Campinggast an der Rezeption des Campingplatzes oder - sofern diese nicht besetzt ist - an der Rezeption des Hallenbades anmelden. Die Anmeldung hat unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu erfolgen. Während der Ruhezeiten (vgl. § 5 abs. 1) ist eine Anreise nicht gestattet.
- (5) Am Tag der Abreise, vor dem Verlassen des Campingplatzes muss sich der Campinggast an der Rezeption gem. § 4 abs. 1 Satz 1 abmelden. Die Abreise muss bis 11:00 Uhr des Abreisetages erfolgen. Bei der Abmeldung und vor der Abreise müssen sämtliche ausgehändigten Schlüssel und ggf. Badcoins zurückgegeben werden.

§ 5 Platzruhe, Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

(1) Platzruhe/Ruhezeiten

Während der Öffnungszeiten des Campingplatzes sind täglich Ruhezeiten von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **22.00 Uhr bis 07.00 Uhr** einzuhalten. Während der Ruhezeiten sind alle störenden Aktivitäten zu unterlassen. Eine An-/Abreise während der Ruhezeiten ist nicht gestattet.

Auch im Übrigen ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen. Die tägliche Reinigung des Sanitärbereichs findet in der Regel täglich von **11:30 bis 12:00 Uhr** statt. In dieser Zeit ist das Sanitärbereich verschlossen.

§ 6 Ansprechpartner, Hausrecht

- (2) Die Mitarbeiter/-innen des Campingplatzes/Freizeitzentrums Rohrer Stirn der Betreiberin sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Den Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter/-innen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere dann, wenn dies der Einhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Campingplatz dient. Die Betreiberin ist aus den vorgenannten Gründen auch berechtigt, gegenüber Störern Platzverweise auszusprechen, ausgesprochene Platzverweise können sofort vollzogen werden, wenn dies aufgrund wiederholter Verstöße oder insbesondere aus Sicherheitsgründen geboten ist.
- Aus Gründen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz kann auch bereits die Anreise von Gästen verweigert werden.

§ 7 Haftung / Schadenersatz

- (1) Der Gast haftet der Betreiberin gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich, insbesondere wegen Verstößen gegen diese Campingplatzordnung, verursacht hat. Der Gast ist der Betreiberin zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Betreiberin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (insbesondere die Angaben des Gastes im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Nutzungsvertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Ist diese Campingplatzordnung bzw. sind ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam bzw. nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages geworden, bleibt der Nutzungsvertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.